



DIE 7.-9. SEPTEMBER RIGI-REGION ERKLINGT!

22. SCHWEIZ. BLASKAPELLENTREFFEN 2018

STATUTEN

des Vereins «Blaskapellentreffen Rigi-Region» mit Sitz in Weggis

(Art. 60 ff ZGB)

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Blaskapellen besteht mit Sitz in Weggis ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Der Verein bezweckt die Förderung der Blaskapellenmusik im Allgemeinen und die Durchführung des 22. Blaskapellentreffens 2018 im Besonderen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Die Generalversammlung entscheidet an der nächsten Versammlung.

Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist jederzeit zulässig; die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

3. Organe

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Die Vereinsversammlung wählt die übrigen Organe des Vereins, genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

4. Vorstand / Rechnungsrevisoren

Der Vorstand besteht aus 3 - 6 Mitglieder, die von der Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt auch die Vertretung des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Vereinsversammlung bezeichnet ferner zwei Rechnungsrevisoren aus ihrer Mitte.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Förderung der Blasmusik

Ein allfälliger Gewinn der Anlässe wird verwendet für die Jugendförderung im Blaskapellenwesen, z.B. Ausbildungslager im MuTh, nat. Zentrum für Jugend, Musik und Theater oder in der IG

Schweizer Blaskapellen. Hauptziel im Jahr 2018 ist die Vorbereitung und Gründung einer nationalen Nationalen Jugend Blaskapelle NJBK.

6. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in besonderen Vereinsversammlungen beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens 10 Tage vorher einberufen werden. Es ist dafür die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Präsident:



Josef Odermatt

Der Protokollführer:



Fabio Küttel

Weggis, 2. November 2017/erg. z.H. a.o. Versammlung vom 12.03.18